

Vorblatt

Ziel(e)

- Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h und eines Überholverbotes im Bereich der Gemeindestraße Bahnhofstraße zwischen Wundschuh und Wildon.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h und eines Überholverbotes im Bereich der Gemeindestraße Bahnhofstraße zwischen Wundschuh und Wildon

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Kosten für die Verkehrszeichen und deren Aufstellung.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h und eines Überholverbotes im Bereich der Gemeindestraße Bahnhofstraße zwischen Wundschuh und Wildon

Einbringende Stelle: Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei: Bereich Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang, Verkehr, Z086 Die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr hat sich verbessert und die Anzahl an getöteten Menschen und Unfällen mit Personenschaden hat sich verringert.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Aufgrund der Neuerrichtung der Bahnlinie „Koralmbahn“ wurde im Bereich zwischen dem Schwertransportweg und dem Neuschloßweg, die Gemeindestraße Bahnhofstraße neu errichtet. Der betroffene Streckenabschnitt der Bahnhofstraße überschreitet die Bezirksgrenze zwischen Graz-Umgebung und Leibnitz, weshalb sich die Zuständigkeit der Landesregierung gemäß § 94a StVO, zur Erlassung von Verkehrsbeschränkungen ergibt.

Auf der Gemeindestraße Bahnhofstraße erfordert die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs sowie die Beschaffenheit und Lage der Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h und ein Überholverbot.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige hat mitgeteilt, dass aufgrund der geringen Fahrbahnbreite und der eingeschränkten Sichtverhältnisse, der Kurvigkeit und Steigung die gegenständlichen Verkehrsmaßnahmen erforderlich sind.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Szenario ohne Tätigwerden: Verkehrsunfälle im Begegnungsfall oder wegen überhöhter Geschwindigkeit.

Ziele

Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h und eines Überholverbotes im Bereich der Gemeindestraße Bahnhofstraße zwischen Wundschuh und Wildon.

Maßnahmen

Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h und eines Überholverbotes im Bereich der Gemeindestraße Bahnhofstraße zwischen Wundschuh und Wildon.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Kosten für die Verkehrszeichen und deren Aufstellung.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h und ein Überholverbot entsprechend der Planbeilage FW11 StVO – Lageplan Gemeindestraße Bahnhofstraße vom 13.09.2022, verordnet.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt fest welche Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung kundmachen zu sind.

Die Aufstellungsorte der Verkehrszeichen sind den in der Planbeilage FW11 StVO – Lageplan Gemeindestraße Bahnhofstraße vom 13.09.2022 enthaltenen Koordinaten zu entnehmen.